

**Hausordnung
für das
Zunfthaus
der
Narrenzunft Dettingen 1990 e.V.**

in der Fassung vom 1. Dezember 2002

HAUSORDNUNG

§ 1

Dieses Gebäude ist Zunfthaus der Narrenzunft Dettingen 1990 e. V. (NZD). Es wurde für die Vereinsmitglieder erbaut. Es dient der Lagerung von Vereinseigentum und ist Veranstaltungsort für Vereinsfeste.

§ 2

Das Zunfthaus wird im Auftrag des Vorstandes von der Hausverwaltung betreut. Die Hausverwaltung hat das Hausrecht und vertritt den Vorstand. Die Hausverwaltung überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Hausverwaltung berechtigt, die Störer auszuweisen.

§ 3

Die Vereinsmitglieder und Besucher des Zunfthauses erkennen die Hausordnung an.

§ 4

Das Zunfthaus ist zu Veranstaltungen der NZD geöffnet. Außerhalb dieser ist das Gebäude verschlossen zu halten.

§ 5

Bei Regen, Sturm, Hagel sowie Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. Für widrigenfalls verursachten Glasbruch oder sonstige Beschädigungen haften bei privaten Veranstaltungen die Veranstalter.

§ 6

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Ruhestörungen jeglicher Art sind zu vermeiden.

§ 7

Beim Verlassen des Zunfthauses sind Fenster und Türen zu schließen.

§ 8

Eine private Nutzung des Zunfthauses ist in Absprache mit der Hausverwaltung gegen Gebühren möglich. Die Nutzungsgebühren sind durch die Gebührenordnung festgelegt.

§ 9

Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benützt werden.

§ 10

Jedes unbefugte Entnehmen und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

§ 11

In dem gesamten Gebäude, insbesondere in den Toiletten, und auf dem gesamten Grundstück ist auf Sauberkeit zu achten. Bei Beschädigungen oder bleibenden Verunreinigungen ist durch die Verursacher Schadensersatz zu leisten.

§ 12

Abfälle / Wertstoffe aller Art dürfen nur bei Veranstaltungen der NZD in die dafür vorhandenen Abfall- / Wertstoffbehälter geworfen werden.

Bei privaten Veranstaltungen sind sämtliche Abfälle / Wertstoffe, Verpackungsmaterialien und nicht vereinseigenes Leergut von den Nutzern wieder mitzunehmen.

§ 13

Bei privaten Veranstaltungen der Mitglieder sind die Räume, Toiletten, Waschbecken und Außenanlagen zu reinigen. Geflieste Fußböden sind zu wischen.

Bei unzureichender Reinigung wird eine Gebühr für die Fremdreinigung erhoben,

§ 14

Feuer, Rauchen und offenes Licht ist im Zunfthaus der NZD verboten.

Das Beheizen mit den für das Haus vorgesehenen Brennstoffen ist zulässig

§ 15

Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung oder dem Vorstand der NZD zu melden.

§ 16

Bei Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobe oder privaten Gegenständen übernimmt der Verein keine Haftung. Fundsachen sind unter Angabe des Fundortes unverzüglich bei der Hausverwaltung abzugeben.

§ 17

Für Unfälle aller Art im Zunfthaus und auf dem Grundstück übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 18

Das Mitbringen von Haustieren ist mit Ausnahme von Blindenführerhunden nicht gestattet.

§ 19

Das Betreten des Zunfthauses ist mit Rollschuhen, Inline-Skates, Fahrräder, Skateboards etc. nicht zulässig.

§ 20

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen bzw. zu parken.